



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
Knorrstraße 1
94501 Aldersbach

Passau, 04.03.2026

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-5415
Telefax : 0851/397-905415
Zimmer : 3.01
e-Mail : umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.03/1711.04-A00559-TG2/2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist;

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage (Kathodische Tauchlackierung) einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Anlage:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 2 Ordner Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Teilgenehmigung II

1. Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, im Folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und der Maßgabe der folgenden Ziffern I. bis V. die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer KTL-Anlage, einer Abwasseranlage, einer Anodisanlage sowie durch Betrieb des Lack- und Chemielagers, des Hochregallagers und der



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



Logistikflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach erteilt.

2. Die KTL-Anlage darf aus maximal zwölf Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von metallischen Bauteilen sowie einem Abtropfplatz bestehen. In fünf dieser Becken findet die Oberflächenbehandlung statt, sieben fungieren als Spülschritte. Die Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung dürfen ein Nutzvolumen von zusammen genommen 66,6 m³ nicht überschreiten.
3. Die Anodisieranlage darf aus maximal 19 Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von metallischen Bauteilen bestehen. In sechs dieser Bäder findet die Oberflächenbehandlung statt, elf fungieren als Spülschritte. Die Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung dürfen ein Nutzvolumen von zusammen genommen 28,6 m³ nicht überschreiten.
4. Im Gefahrstofflager dürfen bis zu maximal 64 t an Chemikalien und Lacken gelagert werden.
5. Im Gefahrgutschrank dürfen bis zu 12 t an gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gelagert werden.
6. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Passau schriftlich anzuzeigen und ggf. neu zu beurteilen. Die folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten liegen der Genehmigung zugrunde:

Emissionsquellen Oberflächenbehandlung		
Bezeichnung	Abgasvolumenstrom	Durchmesser Schornstein
	[Nm³/h]	[m]
KTL-Ofen (mit TNV)	4.000	0,5
Anodisieranlage	40.000	0,9
Bezeichnung		
Abwasseranlage	3.000	0,5
ZnPO ₄ (Abluftwäscher)	40.000	0,9

II. Planunterlagen

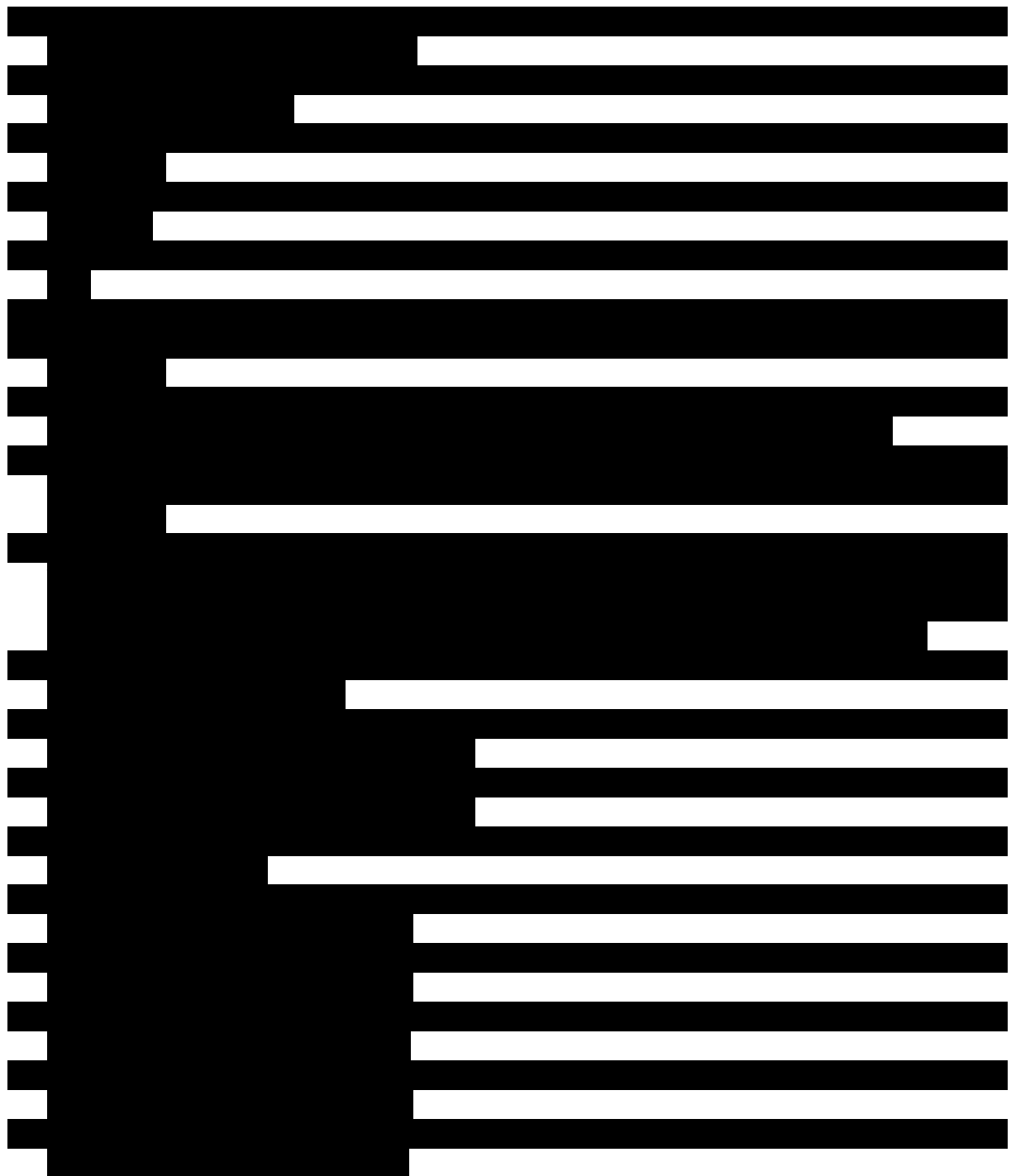


[REDACTED]

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, **mit Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

[REDACTED]

[REDACTED]



Sofern Angaben oder Darstellungen in o. g. Antragsunterlagen von den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides abweichen, so sind die Festsetzungen dieses Bescheides maßgeblich und durch die Betreiberin der Anlagen verbindlich umzusetzen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2. Technischer Umweltschutz:

2.1 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Wirkbäder der KTL- und Anodisieranlage sind einzuhausen und die Abgase abzusaugen.
- 2.1.2 Die Abgase des KTL-Ofens sind einer thermischen Nachverbrennung zuzuführen.
- 2.1.3 Die gefassten Abgase der Anodisieranlage sind über einen ausreichend dimensionierten Abgaswäscher zu führen. Das Waschwasser ist über die Abwasserbehandlungsanlage zu reinigen, das Reingas über die Abgaskamine in die freie Luftströmung abzuführen.
- 2.1.4 Es ist generell auf einen sparsamen Einsatz von Produktionsmitteln (Einsatzstoffe Oberflächenbehandlung) zu achten.
- 2.1.5 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der KTL-Anlage dürfen die folgende Werte nicht überschreiten:

Emissionsbegrenzung (EBG) nach der TA Luft für KTL-Ofen mit thermischer Nachverbrennung		
Luftschadstoff	EBG	Quelle
Formaldehyd	5 mg/m ³	TA Luft Nr. 5.2.7.1.1
Gesamtstaub	20 mg/m ³	TA Luft Nr. 5.2.1
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³	TA Luft Nr. 5.2.5
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	TA Luft Nr. 5.2.4
Schwefeloxide (als SO ₂)	0,35 g/m ³	TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV
Stickoxide (als NO ₂)	0,10 g/m ³	TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV

- 2.1.6 Die Massenkonzentrationen der Emissionen an Stickstoffoxiden NO_x im Abgas der Anodisieranlage und der Zinkphosphatieranlage, angegeben als Stickstoffdioxid NO₂, dürfen jeweils einen Wert von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die Beurteilung von Lärmimmissionen, die mit dem Betrieb der Anlagen im Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 14 zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach-Nord" der Gemeinde Aldersbach sowie dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 in Verbindung mit den lärmimmissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Deckblatt Nr. 14 durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel während der Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die folgenden zulässigen Immissionskontingente L_{IK} nicht überschreiten:

Verfügbare Immissionskontingente L_{IK} [dB(A)]							
Bezugszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	49,0	48,2	46,0	45,9	46,5	50,7	43,6
Ungünstigste volle Nachtstunde	39,7	39,0	37,4	37,6	38,7	40,8	38,4

IO 1 (MI): Wohnhaus „Vilshofener Straße 1“, Fl. Nr. 514

IO 2 (MI): Wohnhaus „Johann-Degler-Straße 1“, Fl. Nr. 510

IO 3 (WA): Wohnhaus „Ritter-Tuschl-Straße 40“, Fl. Nr. 454/2

- IO 4 (WA): Wohnhaus „Ritter-Tuschl-Straße 32“, Fl. Nr. 450/4
 IO 5 (MI): Wohnhaus „Ritter-Tuschl-Straße 29“, Fl. Nr. 447/4
 IO 6 (GE): Wohnnutzung „Ritter-Tuschl-Straße 39“, Fl. Nr. 447/15
 IO 7 (MI): Wohnhaus „Dietmar-vom-Ayst-Straße 21“, Fl. Nr. 115

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die ungeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 2.2.2 Die Tore von den Bereichen A20/3 und A20/1 zum Bereich A20/4, das Tor in der Westfassade der Oberflächenbehandlung in Richtung Innenhof sowie das westliche Tor in der Außenwand des Bereichs A20/4 dürfen nachts zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr für die betrieblich notwendigen Durchfahrten kurzzeitig geöffnet werden. Mit Ausnahme der betrieblich notwendigen Durchfahrten sind die Tore zur Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 2.2.3 Die Tore der Laderampen im Bereich A20/1 dürfen auch nachts für die erforderlichen Verladetätigkeiten geöffnet werden.
- 2.2.4 Alle weiteren Tore und insbesondere die Zufahrt zum westlichen Innenhof sind nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr dauerhaft geschlossen zu halten.
- 2.2.5 Einwurfvorgänge in die Container im Freibereich und der Betrieb des Walzen-/Rollverdichters sind auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 2.2.6 Bei Betrieb der technischen Anlagen dürfen die folgenden Summen-Schallleistungspegel L_W bei Volllast nicht überschritten werden:

Abluft/Zuluft Kühlzone:	$L_W \leq 75 \text{ dB(A)}$
Kamin Trockner / TNV (Abluft TNV):	$L_W \leq 80 \text{ dB(A)}$
Kamin Anodisieranlage (Abluft Luftwäscher):	$L_W \leq 80 \text{ dB(A)}$
Kältetechnik - Bereich Oberflächenbehandlung:	$L_W \leq 99 \text{ dB(A)}$
Klimagerät - Bereich Oberflächenbehandlung:	$L_W \leq 68 \text{ dB(A)}$
Belüftungsgerät - Bereich Oberflächenbehandlung:	$L_W \leq 80 \text{ dB(A)}$
Zwei Belüftungsgitter – Chemielager:	$L_W \leq \text{je } 80 \text{ dB(A)}$
Zwei Belüftungsgitter – Lacklager:	$L_W \leq \text{je } 69 \text{ dB(A)}$
Belüftungsgeräte – Energiegebäude:	$L_W \leq 83 \text{ dB(A)}$
Kamine - Heizzentrale / Energiegebäude:	$L_W \leq 85 \text{ dB(A)}$

Die Anlagentechnik darf nach dem Stand der Technik weder ton- noch impulshaltige Geräusche verursachen.

- 2.2.7 Der energetische Mittelungspegel im Inneren der Oberflächenbehandlung darf in einem Meter Abstand vor den Außenhautelementen tags wie auch nachts einen Wert $L_{AFeq} = 83 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 2.2.8 Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w der Außenbauteile der geplanten Gebäude dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Wandkonstruktion (inkl. Türen):	$R'_w \geq 30 \text{ dB}$
Dach (inkl. Lichtkuppeln):	$R'_w \geq 25 \text{ dB}$
Tore:	$R'_w \geq 15 \text{ dB}$

- 2.2.9 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 2.2.10 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

2.3 Abnahmemessung und diskontinuierliche Messungen

- 2.3.1 Im Anschluss an die Abgasreinigungsanlage, thermische Nachverbrennung, der KTL-Anlage und in den Abgasanlagen der Anodisieranlage und der Zinkphosphatieranlage sind geeignete Messstellen vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Der Messplatz, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die

Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- 2.3.2 Innerhalb von 6 Monaten nach der dem LRA angezeigten Inbetriebnahme der Anlage, jedoch frühestens nach drei Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebs, ist anhand einer Messung durch eine Messstelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, festzustellen, ob die unter Ziffer III Nr. 2.1.5 und 2.1.6 festgelegten Emissionswerte und Beurteilungspegel eingehalten werden. Nach dieser Abnahmemessung ist im Zyklus von 3 Jahren eine Wiederholungsmessung von einer Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen. Die Emissionsmessungen sind gemäß den Anforderungen der TA Luft durchzuführen. Die Messergebnisse sind innerhalb von vier Wochen unmittelbar nach der Bekanntgabe der zuständigen Landratsamt Passau zuzuschicken.
- 2.3.3 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Landratsamt Passau vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

2.4 Kaminhöhe, Abgasführung

- 2.4.1 Die Abgase der Anlagenteile KTL-Ofen mit thermischer Nachverbrennung, der Absaugung Wirkbäder und der Anodisierungsanlage sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von jeweils 25,3 m über Geländeoberkante, GOK, bzw. 11,5 m über Firsthöhe an dem geplanten Standort der Halle A20 abzuleiten.
- 2.4.2 Für die Quellen an anderen Emissionsorten als über dem Dach der Halle A20 gelten die folgenden Mindestanforderungen an die Höhe:

Schornsteinhöhen		
Meter über	First [m]	GOK [m]
Schornstein 2 (Schornsteine Halle A9/2)	8,3	20,9
Schornstein 3 (Schornsteine Halle A10)	8,8	14,1
Schornstein 4 (Schornsteine Halle A14)	4,9	13,4

- 2.4.3 Die gereinigten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen darf nicht bestehen. Als Ausnahme kann die Verwendung eines Deflektors zugelassen werden.

2.5 Sonstiges

- 2.5.1 Im bestimmungsgemäßen Betrieb müssen die gesamten Rauchgase, Dämpfe und Aerosole die Einrichtungen zur Emissionsminderung durchströmen.
- 2.5.2 Bei Betriebsstörungen der Emissionsminderungseinrichtungen dürfen die entsprechenden Emissionsminderungseinrichtungen nur kurzzeitig umgangen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch weiterhin über den Schornstein der Anlage abgeführt werden, während dieser Zeit darf keine Brennstoffaufgabe erfolgen. Jede derartige Betriebsstörung ist unmittelbar der zuständigen Landratsamt Passau mitzuteilen.

2.6 Reststoffe

- 2.6.1 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

- 2.6.2 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

3 Abfallrecht

- 3.1 Die bei der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 3.2 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden gefährlichen Abfälle sind in geeigneten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 3.3 Der Wechsel der im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswege von Abfällen ist dem Landratsamt Passau, SG 52 – Abfallrecht - unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

4 Wassergefährdende Stoffe

- 4.1 Für folgende Anlagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist noch ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen, das die behördliche Eignungsfeststellung der jeweiligen Anlage gemäß § 41 Abs. 2 AwSV ersetzt:
- Einsatzstoffe Abwasseranlage „bei den Anlagen“
 - Gefahrstoffschränk
 - Container für Galvanikschlämme
- Es ist dem Landratsamt Passau für den jeweiligen Bauabschnitt mind. sechs Wochen vor Errichtung zu übermitteln. Erst nach positiver Prüfung darf mit der Errichtung begonnen werden.
- 4.2 Auflagen, die sich aus dem o. g. Gutachten ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
- 4.3 Die AwSV-Anlagen „Lacklager“, „Chemielager“ und die Wirkbäder sind entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. mit Anlage 5 vor Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre und im Falle einer Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 4.4 Die AwSV-Anlage „Chemische Anlieferung“ ist entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. mit Anlage 5 vor Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend alle 10 Jahre und im Falle einer Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Zu einer Prüfung vor Inbetriebnahme der Umschlaganlage gehört gemäß Anlage 5, Fußnote 3 AwSV eine Nachprüfung der Umschlagsfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 4.5 Es ist eine Betriebsanweisung für den Falle eines Stoffaustrittes aus den jeweiligen AwSV-Anlagen zu erstellen.
- 4.6 Die Errichtung der AwSV-Anlagen „Lacklager“, „Chemikalienlager“ und der Wirkbäder hat durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu erfolgen.
- 4.7 Die Flächenausführung der AwSV-Anlagen „Lacklager“ und „Chemikalienlager“ ist durch einen Sachverständigen gemäß DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) begleiten zu lassen.
- 4.8 Evtl. Prüfungen bzw. die Eigenüberwachung hat gemäß den Zulassungen (z. B. DIBt) zu erfolgen.
- 4.9 Die AwSV-Anlagen sind in ein Anlagenkataster nach § 43 AwSV aufzunehmen.
- 4.10 Im Lacklager und Chemielager sind wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, über getrennten Auffangwannen zu lagern.
- 4.11 Der Absperrschieber in der Entwässerung der Chemischen Anlieferung darf nur geöffnet werden, wenn geprüft wurde, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Entwässerungssystem gelangt sind.

- 4.12 Oberirdische Rohrleitungen sind einwandig und einsehbar auszuführen.
- 4.13 Das in den Rohrleitungen maximal vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe ist bei der Berechnung und Erstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens (Auffangwannen oder Aufkantungen bei flüssigkeitsundurchlässiger Bodenfläche) zu berücksichtigen.
- 4.14 Sofern Bodenflächen durch Aufkantungen als Rückhaltevolumen dienen sollen, sind diese Bodenflächen als AwSV-Fläche gemäß TRwS 786 auszuführen (z. B. im Bereich der Rohrleitungen).

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Arbeiten in engen Räumen
Es ist sicherzustellen, dass im Fall eines Einstiegs in einen Behälter die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur sicheren Begehung inklusive Absturzsicherung, Rettung und Bergung im Notfall nach dem Stand der Technik, hier insbesondere DGUV Regel 113-004, getroffen werden können und umgesetzt werden. Die Behältergestaltung ist insbesondere bzgl. Einstiegsöffnung, Begehmbarkeit und etwaiger Anschlagpunkte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fachkundig im Hinblick auf die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Erforderliche technische Einrichtungen, notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie ein Freigabeverfahren für Arbeiten im Inneren von Behältern sind vorzusehen.
- 5.2 Cybersicherheit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen
Bei der Gefährdungsbeurteilung sind Cyberbedrohungen für sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, vorliegend z. B. durch die Fernwartungs-/Ferndiagnosemöglichkeiten der thermischen Nachverbrennungsanlage, nach dem Stand der Technik, insbesondere TRBS 1115, zu berücksichtigen. Auf einschlägige Merkblätter der Berufsgenossenschaften, z. B. FBHM-102 und FBHM-133, wird hingewiesen.
- 5.3 Ladeplätze für Flurförderfahrzeuge (FFZ)
Für die Anzahl, Platzierung, Einrichtung und Gestaltung der Staplerladeplätze ist bei der Gefährdungsbeurteilung der Stand der Technik, insbesondere die BGHW-Information „Batterieladeanlagen für Flurförderzeuge“ und die VdS 2259, zu beachten. Erforderliche Schutz- und Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Besonderheiten der verwendeten Batterietechnologie sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Gefahrstoff-IBC Umschlag mit Flurförderfahrzeug (FFZ)
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die besonderen Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Umschlag von IBCs mit Gefahrstoffinhalt zu betrachten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Personenschäden durch Leckagen, Sturz oder Umkippen beim Be-/Entladen und Transport von IBCs mit FFZ zu ermitteln und umzusetzen. Erforderliche PSA und ggf. Einrichtungen für Rettung und Bergung Verletzter sowie Notfallausrüstung für den Leckage-/Havariefall sind vorzuhalten.
- 5.5 Arbeitsplatzmessung
Bei Gefahrstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert sind die Ermittlungsergebnisse zu dokumentieren, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird, hier z. B. für KTL-Lack.
- 5.6 Prüfung auf Explosionsgefährdung
Für explosionsgefährdeter Bereich ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Prüfung auf Explosionssicherheit nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) durch eine besonders befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchzuführen. Die Prüfung ist durch Prüfbericht nachzuweisen.

- 5.7 **Gefahrstofflagerung**
Bezüglich Lagerung und erforderliche Schutzmaßnahmen ist bei der Gefährdungsbeurteilung auf die Anforderungen und Angaben zur Lagerung in den Sicherheitsdatenblättern (SDB) zu achten, z. B. Lagerklasse 10 „Brennbare Flüssigkeiten“ bei KTL-Lack und Verlaufmittel. Zusammenlagerungsverbote und –beschränkungen sind zu prüfen und zu beachten. Gefahrstoffe, die sich gegenseitig negativ beeinflussen können, sind separat voneinander zu lagern. Säuren und Laugen sind über getrennten Auffangwannen und so zu lagern, dass es bei Leckage zu keinen gefährlichen chemischen Reaktionen kommt.
- 5.8 **Gefahrstoffentwicklung im Fehlerfall**
Die Galvanikbäder und komplette Abwasserbehandlung inklusive Pressschlamm und Wasserentsorgung sind in Bezug auf alle eingesetzten sowie entstehenden Stoffe und Zubereitungen im Hinblick auf die Möglichkeit zur Bildung und Ansammlung gefährlicher Gase, insbesondere Schwefelwasserstoff oder Phosphorwasserstoff, durch chemische Reaktionen oder biologische Prozesse im Fehlerfall fachkundig zu prüfen (Fehlhandlungen, Stillstandzeiten etc.). Soweit erforderlich sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Zur Sicherung gegen Bedienfehler oder Fehlhandlungen sind geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen.
- 5.9 **Abgasfreisetzung KTL-Ofen und thermische Nachverbrennung**
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob es im Störungs- oder Fehlerfall zu einer Abgasfreisetzung und Ansammlung in Räumen in Gefahr drohender Menge kommen kann. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind unter Berücksichtigung der Abgaszusammensetzung (CO, NOx etc.) zu ermitteln und umzusetzen.
- 5.10 **Abluftanlagen**
Abluftanlagen sind so auszuführen, dass gefahrstoffbelastete Abluft nicht in Arbeitsräume freigesetzt oder – auch bei ungünstigen Wetterlagen – nicht in Arbeitsräume zurückgeführt wird (Fenster, Lichtkuppeln, Zuluftöffnungen, Rückstau etc.).
- 5.11 **Lüftung**
Durch eine Raumluftheizungs-Anlage (RLT-Anlage) ist nach dem Stand d. Technik, hier insbesondere ASR A3.6, eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu gewährleisten.
- 5.12 **Warneinrichtung für Lüftungsanlagen**
Sind Störungen an Absaugeinrichtungen oder RLT-Anlagen, die zu Gesundheitsgefahren führen können, nicht ohne weiteres erkennbar, so müssen die betroffenen Arbeitnehmer durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung auf die Störung hingewiesen werden.
- 5.13 **Gefahrstoffbeschaffung und Einsatz**
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor Wechsel von Einsatzprodukten anhand einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung geprüft wird, ob der Einsatz unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen und Gegebenheiten möglich ist und welche ggf. zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Ein Wechsel von Einsatzprodukten darf erst nach erfolgter Beurteilung und Umsetzung ggf. erforderlicher zusätzlicher Schutzmaßnahmen erfolgen.
- 5.14 **CMR-Stoffe**
Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 ist die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Methoden zu überwachen, um erhöhte Expositionen schnell erkennen zu können.
- 5.15 **Notausgänge, Flucht- und Rettungswege**
Es ist sicherzustellen, dass Notausgänge, Flucht- und Rettungswegführung sowie maximale Entfernung mit den Anforderungen nach ASR A2.3 sowie TRGS 510 und ggf. weiterer einschlägiger Vorschriften oder dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmt. Auf besondere Anforderungen, wie verkürzte Fluchtweglängen, wie bei

Lagerung bestimmter Gefahrstoffe oder bei Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche, ist zu achten. Bei der Planung der Einrichtung, der Maschinen- und Anlagenaufstellung sowie der damit verbundenen Wegführung sind die im Brandschutznachweis zugrunde gelegten Anforderungen sowie Vorgaben der ASR A2.3 und ASR A1.8 zu berücksichtigen, insbesondere dass die Lauflinie eines Fluchtweges maximal das 1,5-fache der zulässigen Entfernung in Luftlinie betragen darf und dass nach höchstens 15 m Lauflänge ein Hauptgang mit Mindestbreite von 2 m und Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden kann. Schlupftüren in Brandschutztoren müssen die Anforderungen an Türen in Notausgängen gemäß ASR A2.3 erfüllen, wenn sie im Verlauf eines Fluchtweges liegen.

5.16 Lärm

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Lärmexposition der Beschäftigten durch den Betrieb der neuen Anlagen zu ermitteln und zu bewerten (§ 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch Lärm und Vibration (LärmVibrations-ArbSchV)). Erwartungsgemäß lärmintensive Maschinen und Anlagen sind entsprechend geeignet bzw. baulich getrennt zu platzieren und im erforderlichen Umfang lärmtechnisch zu dämmen, sodass Auslösewerte nach LärmvibrationsArbSchV in Arbeitsbereichen sowie Grenzwerte für Pausenräume nicht überschritten werden.

5.17 EMFV

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagenteilen mit z. T. hohen Spannungen und Strömen ist die Gefährdung durch elektromagnetische Felder i. S. d. Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) an den Arbeitsplätzen sowie bei Inspektions- und Wartungsarbeiten zu beurteilen. Dazu sind die auftretenden Expositionen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik zu ermitteln, zu bewerten und soweit erforderlich geeignete Maßnahmen umzusetzen.

5.18 Wartungs- und Inspektionsarbeiten

Anlagenspezifische Gefährdungen bei Wartungs-, Inspektion-, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen sowie Arbeiten zur Störungsbeseitigung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Besonderen zu prüfen und die ggf. erforderlichen spezifischen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

IV. Mitkonzentrierte wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser

Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach wird für die Betriebsstätte auf dem Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Aldersbach unter nachfolgenden Bestimmungen erteilt:

1. Dauer der Erlaubnis: Die Genehmigung endet am 31.03.2046.

2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	5	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	95	m ³ /d

2.2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l

Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1	mg/l

2.3 EDTA-Verbot: Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf kein EDTA enthalten.

3. Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer IV Nr. 4 dieses Bescheides genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. Für die Analyse von Sulfid, leicht freisetzbar ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer IV Nr. 2 dieses Bescheides. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind die Parameter AOX sowie Sulfid, leicht freisetzbar, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

4. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer IV Nr. 2 dieses Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

5. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

6. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 40 Herkunftsbereiche 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb) der AbwV sind einzuhalten. Von der Unternehmerin werden folgende Maßnahmen dauerhaft durchgeführt:

Behandlung von Prozessbädern zur Standzeitverlängerung

- Einsatz von Leichtflüssigkeitsabscheidern an Entfettungs- und Korrosionsschutzbädern.
- Prozessbäder werden dauerhaft durch Analysen überwacht. Badergänzungen und Badwechsel werden nur nach entsprechendem Bedarf vollzogen.

Rückhaltung von Badinhaltsstoffen

- Verschleppungsverluste werden durch Gestelle und Teilaufhängungen, welche auf minimale Badverschleppung konstruiert und dauerhaft optimiert werden, möglichst geringgehalten.
- Abtropfzeiten werden programmtechnisch gesteuert.

Mehrfachnutzung von Spülbädern

- Soweit prozesstechnisch möglich, sind Kreislaufspülen im Einsatz. Das Spülwasser im Kreislauf wird mit Ionenaustauschern aufbereitet.
- Ist eine Kreislaufführung nicht möglich, sind Kaskadenspülen in Top-Spray-Technik im Einsatz.

Rückgewinnung von Badinhaltsstoffen

- Die Schwefelsäure aus den Becken Anodisierung wird mit einer Retardationsanlage aufbereitet (Abtrennung Aluminiumschlamm) und wiedereingesetzt.
- Im Bereich der KTL-Anlage werden Lackpigmente im Spülwasser durch Ultrafiltrationsanlagen rückgewonnen und wieder dem KTL-Becken zugeführt.

7. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.1 Einsatz von Organosulfiden

Auf den Einsatz von Organosulfiden in der Abwasserbehandlung ist grundsätzlich zu verzichten. Kann auf den Einsatz nicht verzichtet werden, ist die Einsatzmenge auf das absolute Minimum zu reduzieren. Überschüsse von Organosulfiden sind im Abwasser durch Rückfällung mit Metallsalzen oder mit anderen geeigneten Mitteln vollständig zurückzunehmen.

7.2 Rückstellproben

Sofern jederzeit eine Abwasserableitung durch die vorhandene Technik stattfindet bzw. erzeugt werden kann, sind keine Rückstellproben zur Gewährleistung einer unangekündigten amtlichen Überwachung erforderlich. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind von jeder Charge Rückstellproben (Volumen mindestens 1 Liter) zu entnehmen, eindeutig zu beschriften, kühl zu lagern und mindestens 7 Tage aufzubewahren.

7.3 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

7.4 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

7.5 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer IV Nr. 8.4 dieses Bescheides durchgeführt werden können.

7.6 Probenahmemöglichkeiten

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten herzustellen.

7.7 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An der Ziffer IV Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

7.8 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Anodisieranlage, der KTL-Anlage, Abluftwäsche sowie das Abwasser aus der Regenerierung der Ionenaustauscher ist der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Das Abwasser aus der maschinellen Bodenreinigung der Hallen ist extern zu entsorgen.

7.9 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

- 7.10 Geräte
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 7.11 Einsatzstoffe
Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 7.12 Betriebsvorschrift
Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die Ziffer IV Nr. 7.14 dieses Bescheides durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 7.13 Betriebsbeauftragter
Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu bestellen und diesen dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu benennen.
- 7.14 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer IV Nr. 8.1 dieses Bescheides darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
8. Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung
- 8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)
Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 10 bis unter 100 m³/d“ maßgebend ist.
Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist jährlich bis zum 01. März des folgenden Jahres mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen
- 8.2 Fotometrische Verfahren
Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.
- 8.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen
Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 8.4 Dichtheitsüberwachung
Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.
Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden, wobei

schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der neuen Abwasseranlage durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre (entfällt, sofern Leitungen vollständig einsehbar)	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre (entfällt, sofern Leitungen vollständig einsehbar)	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

9. Ergänzende Maßnahmen gemäß § 57 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung einer Ionenaustauschanlage am Ablauf der Mehrschicht-Sandfilter (Schlussaustauscher). Regenerate der Ionenaustauschanlage sind den Sammelbehältern für saure bzw. alkalische Abwässer zu zuführen.

Die notwendigen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme herzustellen und durch Vorlage eines aktualisierten Fließschemas der Abwasserbehandlungsanlage dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nachzuweisen.

10. Anzeige und Informationspflichten, Maßnahmen

10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Land-

ratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

10.2 Inbetriebnahme neue Abwasseranlage

Die Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass während der Übergangsphase von alter auf neue Abwasseranlage insgesamt nicht mehr als 95 m³/d in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

10.3 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

11. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

V. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagenteile und innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb begonnen worden ist.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Teilgenehmigung II ergeht kostenpflichtig. Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von € festgesetzt.

Gründe

I.

Vorhabens- und Betriebsbeschreibung:

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH betreibt am Werksstandort Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken (betriebsinterne Bezeichnung der bestehenden Produktionshalle Galvanik A9). Die Anlage wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 03.05.2005 genehmigt.

Es ist nun die Erweiterung und Optimierung der Produktionskapazitäten durch die Errichtung und den Betrieb

- eines neuen Produktionsgebäudes (betriebsinterne Bezeichnung A20),
- einer neuen KTL-Anlage einschließlich Wirkbäder zur Vor- und Nachbehandlung sowie Einbrennofen,
- einer neuen Anodisieranlage,
- einer Abwasseranlage,
- einer Rohteilanlieferung,
- eines Chemielagers,
- eines Gefahrstofflagers (oder auch als Lacklager bezeichnet),
- eines Hochregallagers
- und sonstiger Logistikumfänge

auf den Grundstücken mit der Flurnummer 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach geplant. Mit der Teilgenehmigung I vom 04.11.2025 wurde die Errichtung und der Betrieb des neuen Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen Anlagen und des Mitarbeiterparkplatzes sowie der Errichtung des Hochregallagers, des Lack- und Chemielagers und von Logistikflächen genehmigt. Mit der hier vorliegenden Teilgenehmigung II wird die Errichtung und der Betrieb der KTL-Anlage, der Abwasseranlage, der Anodisieranlage sowie der Betrieb des Lack- und Chemielagers, des Hochregallagers und der Logistikflächen genehmigt.

Die geplanten Logistikumfänge erstrecken sich über die Gebäudeteile A20/1, A20/4, A20/3 sowie die Anlieferzone für Gefahrstoffe. In allen Logistikbereichen werden sowohl die neuen Galvanikanlagen in A20/2 als auch die bestehende Produktion, z. B. von Mechatronikteilen, bedient. Dafür sind im Gesamtwerk 89 Flurförderzeuge im Einsatz (nach Tonagekategorien Deichselstapler, Frontstapler, Seitsitzstapler und Schubmaststapler). Über zwei Überladebrücken werden Rohteile für die Galvanik mittels Lkw angeliefert. Die Rohteile werden in Gitterboxen und Holzkisten transportiert, nach der Verbringung in die Galvanik werden die leeren Gitterboxen mittels Elektrostaplern über die Überladebrücken wieder auf Lkw verladen und abtransportiert. Im westlichen Teil von A20/1 befindet sich das vollautomatische Hochregallager. In diesem werden neben den Produkten aus der Galvanik auch Mechatronikteile gelagert, die in Halle A9 (Bestand) gefertigt werden. Das Hochregallager ist mit der Halle A9 über eine überdachte Schleuse verbunden. Im östlichen Gebäudeteil von A20/1 werden über vier Überladebrücken Teile für die Produktion von Mechatronikteilen in Halle A9 (Bestand) angeliefert. Die Komponenten werden in Gitterboxen, Gebinden oder Holzkisten angeliefert. Der Bereich A20/4 wird größtenteils überdacht sowie aus Schallschutzgründen z. T. eingehaust und dient als Rangierfläche für Lkw sowie Sammelbereich für Rohteile und abzutransportierendes Verpackungsmaterial aus der Anlieferung. Die Leergutlagerung und -sortierung erfolgt im Bereich der (teilweisen) Überdachung. Das anfallende Leergut stammt zum überwiegenden Teil aus der Produktion von Mechatronikteilen in Halle A9. Anfallende Holzkisten werden vor dem Abtransport in einem Rollenverdichter gepresst. Der Rollenverdichter wird östlich der Halle A20/3 platziert. Daneben finden sich dort weitere Absetzcontainer, in denen z. B. Schrott bis zum Abtransport gesammelt wird.

Die Anlieferung von Gefahrstoffen erfolgt im westlichen Bereich von A20/2. Die Anlieferung der Einsatzstoffe für die Galvanik und die Abwasseranlage erfolgt in IBCs mittels Lkw. Die Entladung der IBCs erfolgt mittels Elektrostapler. Die Lieferzone wird als AwSV-Fläche ausgeführt und überdacht, es sind keine festen Anschlüsse zum Abpumpen der Lkws vorhanden. Die Lagerung erfolgt im Lacklager (Einsatzstoffe Galvanik) bzw. Chemielager (Einsatzstoffe Abwasseranlage). Die Dosierung in die Wirkbäder erfolgt direkt über Rohrleitungen im geschlossenen System aus dem Lacklager. Ein doppelgeteilte Gefahrstofflagerschrank bietet Stellplätze für zwei mal sechs, also zwölf IBCs. Die Anlieferung erfolgt über den Bereich "Chemische Anlieferung". Der Gefahrstofflagerschrank dient als Pufferlager für größere Anlieferungen von Lösemitteln und Lacken. Die IBCs werden, sobald Platz zur Verfügung steht, in die Lagerbereiche Chemie- bzw. Lacklager weiterverbracht. Der Transport erfolgt mittels Flurförderzeugen.

Im Gebäudeteil A20/2 wird die Galvanik verortet. Diese besteht aus mehreren Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallwerkstücken. Die Anodisieranlage wird mit einer VE-Kreislaufanlage mit Prozesswasser versorgt, die KTL-Anlage durch eine Enthärtungsanlage. Dabei durchläuft sämtliches Prozesswasser zunächst die Enthärtungsanlage und bei Einsatz in den KTL-Becken zusätzlich die Umkehrosmoseanlage.

Die KTL-Anlage besteht aus 12 Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von metallischen Bauteilen sowie einem Abtropfplatz. In 5 dieser Becken findet die Oberflächenbehandlung statt, 7 fungieren als Spülschritte. Die Wirkbäder zur Oberflächenbehandlung haben ein Nutzvolumen von zusammen genommen 52,3 m³. In der Anlage werden Bauteile, z. B. Bremssättel, Bremsträger oder Komponenten von Lenkungen, mittels leitfähiger Warenträger automatisiert von Wirkbad zu Wirkbad transportiert. In einer alkalischen Entfettung werden störende organische Materialien wie Korrosionsschutzöle, Kühlschmierstoffe, Staub und Ablagerungen entfernt. Nach mehreren Spülgängen wird der Warenträger mit Phosphorsäure aktiviert. In der darauffolgenden Triationen-zinkphosphatierung kristallisiert Zink auf dem zu behandelnden Metall aus. Es ergibt sich eine wachsende, schichtbildende Zinkphosphatoberfläche. Durch Verwendung von Nitrat wird zweiwertiges Eisen in dreiwertiges überführt. Dieses fällt als schwerlöslicher Eisen (III)-Phosphatschlamm aus und wird kontinuierlich aus dem Behandlungsbecken ausfiltriert. Nach weiteren Spülschritten gelangt der Warenträger in das kathodische Tauchlackbecken. Bei diesem elektrochemischen Vorgang erfolgt die Lackabscheidung mit Spannungen bis zu 300 V. In den nachfolgenden UF-Spülen (Ultrafiltrationsspülen) wird überschüssiges Lackmaterial abgewaschen und dem Lackbecken über Kaskadenführung wieder zurückgeführt. Um den Lack auszuhärten, werden die Bauteile im Trocknungsofen bei 190°C für 90 Minuten eingebrannt und anschließend in der Kühlstrecke auf eine Objekttemperatur < 60°C abgekühlt. Der KTL-Ofen wird mit einer Zweistromfeuerung, entweder mit Gasen aus der öffentlichen Versorgung oder mit elektrischem Strom betrieben und hat ein Aggregat mit einer Leistung von 960 kWel sowie ein zweites Aggregat mit einer Leistung von 500 kWel. Dem Ofen ist eine thermische Nachverbrennung nachgeschaltet.

Die Anodisieranlage besteht aus 19 Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung. In sechs dieser Bäder findet die Oberflächenbehandlung statt, elf fungieren als Spülschritte. Die Ware wird elektrisch leitend auf einen Titanwarenräger bestückt und an der Beladestation aufgegeben. Transportwagen takten das Gestell vollautomatisch durch die Behandlungsbäder. Verunreinigungen, Kühlschmierstoffe oder Bearbeitungsöle werden in einer mild alkalischen Entfettung vom Bauteil gelöst. Nach mehreren Spülschritten wird mit Hilfe von Salpetersäure die Oberfläche geklärt und anschließend gespült. Im Anodisierbad wird die Ware anodisiert. In den Anodisierbädern werden die folgenden elektrischen Komponenten verbaut: Aluminiumanoden, Kontaktblöcke, Gleichrichter (30 V, 2.500 A). Bei der elektrolytischen Oxidation des Aluminiums entsteht Aluminiumoxid und Wasserstoff. Der entstehende Wasserstoff wird oberhalb des Bad-

niveaus an der Kathode abgesaugt und dem Abluftwäscher zugeführt. Nach mehreren Spülschritten folgt die Passivierung. Hierbei werden die entstanden Poren auf der Bauteiloberfläche in einer Lösung bei Raumtemperatur verschlossen. Nach weiteren Spülschritten werden die Druckgussteile bei ca. 120°C im Umluftofen getrocknet. Beim Verfahrensschritt Dekapieren werden die Werkstücke chemisch gereinigt, um eine bessere Haftung für die eigentliche Beschichtung zu erreichen.

Die beantragte Abwassereinleitung entspricht im Wesentlichen dem Umfang der bestehenden Abwasseranlage (Altanlage) mit gültiger wasserrechtlicher Genehmigung (Bescheid vom 16.05.2023) zur Indirekteinleitung von Abwasser gemäß Anhang 40 (Herkunftsgebiete 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb)) der AbwV in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Aldersbach. Abweichend von der bestehenden Genehmigung für die Altanlage wird die Anlage zur Zinkphosphatierung zukünftig nicht mehr betrieben. Es erfolgt nur noch eine „Dünnschichtzinkphosphatierung“ im Bereich der Vorbehandlung der KTL-Anlage. Cobalt- und zinnhaltige Behandlungsschemikalien kommen in diesen Bereich nicht mehr zum Einsatz. Während der Übergangsphase der bestehenden Abwasseranlage auf die neue Abwasseranlage wird programmtechnisch sichergestellt, dass zusammen nicht mehr als 95 m³/d eingeleitet werden. Die „alte“ Abwasseranlage wird voraussichtlich bis 2029 betrieben, wobei die dort anfallenden Abwassermengen schrittweise reduziert werden. Das genehmigungsrelevante Abwasser soll in folgenden Anlagen behandelt werden:

Chargenbehandlung

1	Vorlagebehälter Abwasser Ultrafiltration KTL-Anlage	Volumen:	10 m³
1	Vorlagebehälter alkalische Spülwässer	Volumen:	25 m³
2	Vorlagebehälter saure Spülwässer	Volumen:	je 25 m³
1	Vorlagebehälter Anodisieren	Volumen:	25 m³
1	Vorlagebehälter Entfettung	Volumen:	25 m³
1	Behälter Chargenbehandlung mit Rührwerk	Volumen:	50 m³
1	Dünnschlammbehälter	Volumen:	13 m³
1	Kammerfilterpresse		
1	Vorlagebehälter Nachfiltration	Volumen:	20 m³
1	Neutralisationsbehälter	Volumen:	1 m³
2	Mehrschicht-Sandfilter		
1	pH-Endkontrolle		

Entfettungs- und Beizbäder

- 1 Vakuumdestillationsanlage inkl. Nachbehandlung durch Schwerkraft- und Koaleszenzabscheidung (Nutzung als Prozesswasser oder Einleitung in Vorlagebehälter Nachfiltration der Chargenbehandlung)

Zinkphosphathaltige (ZnPo) Bäder

- 1 Kammerfilterpresse zum Schlammaustrag aus dem ZnPo-Bad der KTL-Anlage
- 1 Gegenbehälter ZnPo zum Umpumpen bei Reinigung des Bades

I. d. R. erfolgt keine Einleitung aus diesem Bereich in die Abwasseranlage. Nur bei Betriebsstörungen kann dies ggf. eintreten.

Die genehmigungsrelevanten Abwässer aus den Herkunftsbereichen 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb), aus den Ionenaustauschern der Kreislaufanlage sowie den Abluftwäschern werden vor Behandlung in der betriebseigenen Abwasseranlage in verschiedenen Chargen gesammelt (saure Spülen, alkalische Spülen, alte Entfettungen, Ultrafiltration und Anodisieren). Die Abwasserbehandlung erfolgt im diskontinuierlichen Chargenbetrieb. Hierzu wird die relevante Charge zuerst durch Zugabe von Schwefelsäure auf einen pH-Wert von 2 eingestellt. Bei Bedarf wird zur Unterstützung der Fällungsreaktion Eisen(III)-Chlorid zugegeben. Der pH-Wert wird nun mit Hilfe von Kalkmilch und NaOH auf 9,0 eingestellt. Anschließend erfolgt die Zudosierung eines Organosulfids. Dabei wird der pH-Wert auf unter 7,5 gesenkt und danach wieder auf 9,0 angehoben. Im Anschluss wird ein Flockungshilfsmittel zugegeben und das Rührwerk

abgeschaltet. Die Charge wird nun sedimentiert. Nach Sedimentation erfolgt eine Kontrolle der Messwerte in der Klarphase und die Tauchmotorpumpe wird entsprechend eingestellt. Bei Bedarf kann der Prozess erneut gestartet werden oder einzelne Chemikalien erneut zugegeben werden.

Die Klarphase wird anschließend in die Nachneutralisation überführt und dort ggf. durch Zugabe von Schwefelsäure oder Natronlauge neutralisiert. Im Anschluss erfolgt die Abtrennung von Feinstoffen in zwei Mehrschicht-Sandfilteranlagen. Die folgende Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt über eine pH-Endkontrolle.

Entfettungs- und Beizabwässer werden einen Vakuumverdampfer aufbereitet und teilweise wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Die Vakuumdestillationsanlage beinhaltet eine Nachbehandlung in Form einer Schwerkraft- und Koaleszenzabscheideranlage. Überschusswasser, welches nicht in der Produktion eingesetzt werden kann, wird dem Vorlagebehälter Nachfiltration zugeführt und darüber in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet.

Zum Austrag von Schlamm aus dem Behandlungsbad ZnPo („Dünnschicht-Zinkphosphatierung“) wird eine eigene Kammerfilterpresse betrieben. Das Klarwasser wird dem Behandlungsbad wieder zugeführt. Der Schlamm wird entsorgt. Bei Reinigung des ZnPo-Bades wird dieses in einen Gegenbehälter zur Zwischenspeicherung umgepumpt und nach Reinigung wieder zurückgeführt. Eine Einleitung in die Abwasseranlage erfolgt nur bei außerordentlichen Betriebsstörungen.

Standort:

Die Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach befindet sich im Nordosten der Gemeinde Aldersbach. Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Deckblatt Nr. 24 zu Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach Nord“ der Gemeinde Aldersbach.

Der Werksstandort Aldersbach umfasst eine Fläche von ca. 140.000 m² und ist durch Produktionshallen, Logistik- und Parkplatzflächen geprägt. Der Anlagenstandort ist von weiteren Gewerbegebieten sowie Sondergebieten für Sportanlagen und Stromerzeugung umgeben. Im weiteren Umfeld befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie, im Süden, die zusammenhängende Wohnbebauung und Infrastruktur der Gemeinde Aldersbach.

Innerhalb eines Umkreises von 2 km um den Anlagenstandort liegen Teilflächen des FFH-Schutzgebietes „Unteres Vilstal“ (ca. 850 m nördlich der Grenze des Betriebsgeländes).

Verfahren:

Der Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach in Form der Teilgenehmigung II ist am 24.11.2025 im Landratsamt Passau eingegangen. Der Antrag vom 21.11.2025 ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung mit Ergänzungen vom 04.12.2025 (

), vom 08.12.2025 () und vom 19.01.2026 () vorlegend.

Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 26.11.2025 schriftlich bestätigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 26.11.2025 am Verfahren beteiligt.

- Fachstelle für Abfallrecht am Landratsamt Passau
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt Passau

- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Untere Wasserschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Gemeinde Aldersbach
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Niederbayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Nach Einreichung [REDACTED]

[REDACTED] sowie [REDACTED]

[REDACTED], wurden nachfolgend genannte Fachstellen erstmals mit Schreiben vom 05.12.2025 am Verfahren beteiligt.

- Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau

Die Fachstellen haben mit nachfolgend genannten Schreiben eine Stellungnahme abgegeben.

Technischer Umweltschutz

Der zuständige Umweltingenieur hat mit Schreiben vom 17.12.2025 zur Vollständigkeit und Brauchbarkeit, zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie zur Erforderlichkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 23.12.2025. Die mitgeteilten Auflagen wurde unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt. Es fanden am 08.01.2026, 09.01.2026 und 12.01.2026 behördeninterne Abstimmungen zum Absehen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) statt. Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutz wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter für die 31. BImSchV an der Unteren Immissionsschutzbehörde am 13.01.2026 (rechtlich) ergänzt.

Abfallrecht

Die Rückfragen der Fachstelle für Abfallrecht vom 23.12.2025 wurden der Antragstellerin am 08.01.2026 mitgeteilt. Anhand der nachgereichten Angaben vom 21.01.2026 erfolgte mit Schreiben vom 02.02.2026 eine abschließende Stellungnahme. Die mitgeteilten Auflagen wurden unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt.

Bauamt

Nach gewährter Fristverlängerung hat das zuständige Bauamt mit Schreiben vom 29.01.2026 eine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Brandschutzdienststelle

Im Rahmen [REDACTED]

[REDACTED], die im Rahmen der Teilgenehmigung I eingereicht worden sind, wurde anhand der dort dargestellten Lagermengen festgestellt, dass keine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist. Am 14.01.2026 wurde eine Bestätigung gefordert, dass die im Nachweis vom 10.06.2025 für die Löschwasserrückhaltung ermittelten zulässigen Mengen auch unter Berücksichtigung der Mengen in der Teilgenehmigung II und [REDACTED] nicht überschritten werden. Diese Bestätigung wurde am 16.01.2026 durch [REDACTED] eingereicht und am 19.01.2026 durch die Brandschutzdienststelle akzeptiert. Am 23.02.2026 hat die Brandschutzdienststelle diese Beurteilung als Stellungnahme zur

Löschwasserrückhaltung bestätigt. Es wurde zu keinem weiteren Thema innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinde Aldersbach

Die Gemeinde Aldersbach hat am 19.12.2025 den Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025 übersandt. Am 11.12.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Teilgenehmigung II erteilt.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat am 02.12.2026 die Gültigkeit der Stellungnahme vom 17.04.2025 bestätigt. Weitere naturschutzfachlichen Belange seien nicht betroffen.

Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserschutzbehörde am Landratsamt Passau hat sich am 12.12.2025 zum Vorhaben und zudem am 02.03.2026 zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf geäußert.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Nachforderungen vom 19.12.2025 wurden am 16.01.2026 mit der Bestätigung zur Löschwasserrückhalterichtlinie sowie am 21.01.2026 mit Anpassung des Erläuterungsberichtes eingereicht. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat sich mit Stellungnahme vom 13.02.2026 bzw. überarbeitet vom 18.02.2026 abschließend zum Vorhaben geäußert. Die mitgeteilten Grüneintragungen wurden in den Planunterlagen vorgenommen. Zudem wurden unter Ziffer III Nr. 4 die übermittelten Auflagen festgesetzt.

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mit Schreiben vom 23.12.2025 eine Stellungnahme zur Teilgenehmigung II abgegeben. Am 19.02.2026 bzw. 27.02.2026 fand eine Abstimmung zu den Auflagen des Arbeitsschutzes statt. Die abgestimmten Auflagen wurden unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides festgesetzt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nachgeforderten [REDACTED] wurden am 08.12.2025 nachgereicht. Nach Mitteilung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die weiteren Fachstellen wurde die Antragsunterlagen in Papierform an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zum Abschluss des Gutachtens sowie zum Stempeln der wasserwirtschaftlichen Planunterlagen versandt. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat sich mit Gutachten vom 23.02.2026 zum Vorhaben geäußert. Am 03.03.2026 wurde die Gültigkeit der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG vom 16.04.2025 zur Teilgenehmigung I bestätigt. Die mitgeteilten Auflagen wurden unter Ziffer IV dieses Bescheides festgesetzt.

Die Antragstellerin wurde am 02.03.2026 vor Erlass dieses Bescheides gehört. Sie hat am 03.03.2026 ihr Einverständnis mitgeteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und gemäß Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 13 BImSchG ist die zum Einleiten von Abwasser aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung in die öffentliche Abwasseranlage nach § 58 WHG betreffende öffentlich-rechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 3.10.1 Anhang I der 4. BImSchV ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken mit einem Volumen der Wirkbäder über 30 Kubikmeter durch elektrolytische Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls im Anhang 40, Herkunftsbereiche 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb) der Abwasserverordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Darüber hinaus besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.9.1 Anlage 1 zum UVPG, da es sich um Wirkbäder mit einem Volumen von über 30 m³ handelt.

3. Absehen von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken nach § 16 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Wirkbäder zur Vor- und Nachbehandlung sowie Einbrennofen und einer neuen Anodisanlage mit einem Volumen der Wirkbäder über 30 Kubikmeter durch elektrolytische Verfahren ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV i. V. m. Nummer 3.10.1 Anhang I der 4. BImSchV im sog. Förmlichen Verfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Die Auslegung der Antragsunterlagen für die Teilgenehmigung I inklusive aller Unterlagen zur vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung fand vom 03.07.2025 bis zum 02.08.2025 in Papierform in den Diensträumen der Gemeinde Aldersbach sowie des Landratsamts Passau statt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Von einer erneuten öffentlichen Beteiligung im Verfahren der Teilgenehmigung II wird nach § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 22 und § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen. Dabei ist allein darauf abzustellen, ob in den Antragsunterlagen der Teilgenehmigung II gegenüber den Unterlagen in Teilgenehmigung I zusätzliche Nachteile für die Allgemeinheit und Nachbarschaft beschrieben sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/ Dietlein BImSchG § 8 Rn. 98). Es ist irrelevant, in welcher der Teilgenehmigungen die Errichtung und der Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage beantragt wird. Der Zweck der Auslegung ist die Unterrichtung der Nachbarschaft und Allgemeinheit über die potenziellen schädlichen Auswirkungen der beantragten (Gesamt-)Anlage. Sofern in einer Teilgenehmigung bzw. in einem Verfahrensabschnitt des Gesamtvorhabens (hier in Teilgenehmigung I) eine Auslegung erfolgt ist und in diesen Antragsunterlagen alle schädlichen Auswirkungen enthalten waren, wurde dem Zweck der Unterrichtung der Allgemeinheit genüge getan und es muss in der Teilgenehmigung II nicht erneut ausgelegt werden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/ Dietlein BImSchG § 8 Rn. 99). Gegenüber den ausgelegten Antragsunterlagen der Teilgenehmigung I sind in Teilgenehmigung II keine weiteren Angaben zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

4. Behördengutachten

sowie

werden als Behördengutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV anerkannt. Die Behördengutachten wurden im Rahmen mehrerer Telefongespräche und Videokonferenzen mit dem zuständigen Umweltingenieur abgestimmt. Sie entsprechen den Anforderungen, die für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagenteile ist zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung II sowie damit für das Gesamtvorhaben (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) gegeben sind.

Ein Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 BImSchG liegt vor.

Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG besteht, da eine zeitliche Beschleunigung des Gesamtvorhabens erreicht wird. Durch Aufteilung der umfangreichen Planungen auf zwei Abschnitte wurde die Errichtung und den Betrieb des neuen Produktionsgebäudes, der gebäudetechnischen Anlagen und des Mitarbeiterparkplatzes sowie der Errichtung eines Hochregallagers, eines Lack- und Chemielagers sowie Logistikflächen (Teilgenehmigung I) ermöglicht, bevor die KTL-Anlage, die Abwasseranlage (CPA-Anlage) und die Anodisieranlage mit der hier vorliegenden Teilgenehmigung II im Detail beantragt, geprüft und genehmigt wird.

Genehmigungsvoraussetzung Teilgenehmigung II

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der KTL-Anlage, der Abwasseranlage, der Anodisieranlage sowie für den Betrieb des Lack- und Chemielagers, des Hochregallagers und der Logistikflächen sind gegeben und begründen sich wie folgt:

Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und des Erreichens eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt dient die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021. Zudem ist der Anwendungsbereich der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10.01.2024 (31. BImSchV) eröffnet. Es ist ein Behördengutachten zur Luftreinhaltung vorliegend.

Die Dämpfe und Gase aus den Wirkbädern der KTL-Anlage und der Anodisieranlage werden erfasst und über einen Abluftwäscher geführt. Der KTL-Ofens ist mit einer thermischen Nachverbrennungsanlage zur Reduzierung organischer Stoffe im Abgasstrom ausgestattet. Neben diffus emittierenden Emissionsquellen wird die Anlage somit zwei Emissionsquellen besitzen. Die gefassten, gereinigten Abluftströme werden über zwei Abluftkamine mit jeweils einer Mündungshöhe von 25,3 Metern über der Geländeoberkante senkrecht nach oben in die freie

Luftströmung abgegeben. Die erforderliche Kaminmindesthöhe wurde über eine detaillierte Kaminhöhenberechnung gemäß Ziffer 5.5.2.2 der TA Luft sowie gemäß Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 ermittelt. Weiter wurde eine Emissionsprognose, eine Bestimmung der Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft und eine Immissionsprognose durchgeführt.

In dem Behördengutachten zur Luftreinhaltung wurden die Anforderungen an die Luftreinhaltung anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien definiert. Der KTL-Ofen mit thermischer Nachverbrennung liegt nicht im Geltungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gastrubinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.07.2019 (44. BImSchV). Da der Einbrennofen jedoch Teil der genehmigungsbedürftigen KTL-Anlage nach Nr. 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV ist, gilt für den Gesamtkohlenstoff ein Emissionsgrenzwert nach Nr. 5.2.5 der TA Luft. Entgegen der Ausführungen im Luftreinhaltegutachten unterliegt das Gesamtvorhaben nicht den Anforderungen aus Nr. 8.1.3 Anhang III der 31. BImSchV. Diese Anforderungen beziehen sich lediglich auf Tätigkeiten mit flüchtigen organischen Lösungsmitteln, die für sich selbst unter den Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) fallen. Der Schwellenwert des Nr. 6.7 Anhang I der IE-Richtlinie (Lösemittelverbrauch von 200 t/a oder mehr) wird vorliegend nicht erreicht. Tätigkeiten nach Anhang I und II der 31. BImSchV, die für sich gesehen keine IE-Anlage sind, aber Nebeneinrichtung bzw. Anlagenteile einer immissionsschutzrechtlichen IE-Anlage sind, werden nicht von den „strenger“ Anforderungen der 31. BImSchV erfasst.

Im Rahmen des Behördengutachtens zur Luftreinhaltung wurde neben der Berechnung und Überprüfung der Ableitbedingungen eine Ausbreitungsrechnung zur Beurteilung von Geruchsmissionen und der Stickstoffdeposition durchgeführt. Der Gutachter kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere auf Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruch oder erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition im Sinne des § 3 BImSchG steht. Bei der Anlagenplanung wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen eingeplant.

In der KTL-Anlage werden drei lösemittelhaltige Stoffe (Catho Guard 570 M, Catho Guard 570 Pigmentpaste, Verlaufmittel farblos) eingesetzt. Der prognostizierte Lösemittelverbrauch liegt bei 8,88 t. Da es sich bei den lösemittelhaltigen Stoffen ausschließlich um Beschichtungsmitteln handelt, wird die Anlage in Nr. 8.1 des Anhangs I der 31. BImSchV „Anlage zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen“ eingestuft. Der Schwellenwert bei dieser Tätigkeit beträgt 5 t. Folglich fällt die Anlage in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 31. BImSchV.

Da es sich bei der KTL-Anlage um keine Anlage im Sinne der Richtlinie 2010/75 EU handelt, können lediglich die unter Nr. 8.1.1 und 8.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV genannten Grenzwerte gelten, wobei zwischen diffusen und gefassten Abgasen zu unterscheiden ist. Das geplante Vorhaben umfasst mehrere Emissionsquellen, die im Rahmen des Lackierprozesses entstehen. Hierbei handelt es sich teilweise um offene (diffuse) Emissionsquellen und teilweise um eingehauste Emissionsquellen. Wenn die Emissionen einer Anlage in die Raumluft gelangen können und diese Raumluft (Hallenabluft) in einem weiteren Schritt ins Freie abgeleitet wird, handelt es sich bei diesen Emissionen um diffuse Emissionen im Sinne des § 2 Nr. 6 der 31. BImSchV (siehe auch LAI-Auslegungsfragen, zu § 2 Nr. 6 und 12 der 31. BImSchV (Seite 20), Stand 09/2015). Um nachzuweisen, dass in einem eingehausten Bereich keine oder nur sehr geringe diffuse Emissionen austreten können, ist zwingend ein Gutachten erforderlich. Die Einordnung von Emissionen als gefasste behandelte Abgase ist aufgrund der derzeit prognostizierten Jahresverbräuche an Lösemitteln für die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte unerheblich. Es werden alle entstehenden Emissionen nach dem Worst Case Szenario als diffuse Emissionen eingestuft. Nach Nr. 2.2 Alternative 1 Buchstabe b des Anhangs V der

31. BImSchV werden 8,88 t diffuse Emissionen errechnet. Der prozentuale Anteil der ermittelten diffusen Emissionen im Verhältnis zur Gesamtmenge an eingesetzten Lösemitteln beträgt 100 %. Der Grenzwert nach Anhang III Nr. 8.1.2 der 31. BImSchV für die diffusen Emissionen ist nicht eingehalten, da die diffusen Emissionen nach Nr. 8.1.2 Anhang III der 31. BImSchV nicht mehr als 25% des gesamten Lösemittelverbrauches betragen dürften.

Es wurde weiter geprüft, ob alternativ die Grenzwerte nach Anhang IV der 31. BImSchV eingehalten werden. Für die Berechnung wurde der Festkörpergehalt der Lackmischung (Cathoguard 570 M + Cathoguard 570 M Pigmentpaste) nach dem Worst Case Szenario berücksichtigt. Aus der jährlichen Festkörpermenge sowie den in Buchstabe B Nr. 2, Tätigkeit 8.1 des Anhanges IV der 31. BImSchV festgelegten Multiplikationsfaktor von 1,5 errechnen sich die jährlichen Bezugsemissionen von 81,2 t. Aus der errechneten jährlichen Bezugsemissionen sowie den in Buchstabe B Nr. 2, Tätigkeit 8.1 des Anhanges IV der 31. BImSchV festgelegten Prozentsatz zur Ermittlung der Zielemissionen in Höhe von 40 % errechnen sich die Zielemissionen von 32,48 t. Im Ergebnis sind die Zielemissionen (32,48 t) nach dem Worst Case Szenario mit tatsächlichen jährlichen diffusen Emissionen von 8,88 t um ein Vielfaches unterschritten. Die Grenzwerte des Anhanges IV der 31. BImSchV gelten als eingehalten. Die Antragstellerin ist demnach verpflichtet einen Reduzierungsplan aufzustellen.

Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Zum Schallimmissionsschutz ist das Behördengutachten

vorliegend.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurden alle relevanten Lärmquellen des Betriebs und die Fahrzeugbewegungen durch Mitarbeiter und Lieferungen berücksichtigt. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung belegt, dass der vorgesehene Gesamtbetrieb der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH auf den von der Planung betroffenen Grundstücken in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel bewirken wird, welche die jeweils zulässigen Immissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sowohl während der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr als auch während der ungünstigsten vollen Nachtstunde einhalten bzw. unterschreiten. An der nächstgelegenen Büronutzung im Gewerbegebiet kann der hier zulässige Immissionsrichtwert für die Tagzeit eindeutig um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm kann bei den vorliegenden Entfernungs- und Abschirmungsverhältnissen auch ohne expliziten rechnerischen Nachweis sicher ausgeschlossen werden. Der geplante Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung steht in keinem Konflikt mit den schalltechnischen Festsetzungen des Deckblatts Nr. 14 zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Aldersbach-Nord" der Gemeinde Aldersbach. Der Anlagenbetrieb wird somit auch dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche nach den Vorgaben der TA Lärm gerecht. Aus lärmimmissionsschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben daher als genehmigungsfähig anzusehen.

Energie

Zum Betrieb der Anlagen, einschließlich der eingesetzten Flurförderzeuge, wird elektrische Energie eingesetzt. Auf mindestens 30% der Dachfläche der neuen Halle wird eine PV-Anlage installiert, die der Eigenstromversorgung dient. Die Wärme- und Energieversorgung des Gebäudes erfolgt über die bestehenden Heizwerke auf dem Betriebsgelände. Der KTL-Ofen wird

mittels Zweistromfeuerung elektrisch oder mit Gasen aus der öffentlichen Versorgung betrieben. Es ist die Nutzung der Abwärme aus der Galvanik und dem KTL-Ofen zur Erwärmung der Hallenluft und der Wirkbäder geplant.

Störfallverordnung

Im Gefahrstofflager werden bis zu 64 t an Chemikalien und Lacken, im Gefahrgutschrank bis zu 12 t gefährliche Stoffe und Zubereitungen gelagert. Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der 12. BImSchV; die Bagatellmengen gefährlicher Stoffe der Verordnung werden nicht überschritten. Aufgrund der vorhandenen Stoffmengen liegt kein Betriebsbereich der unteren Klasse vor.

Abfall

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des KrWG entsorgt. Verschiedene Anforderungen des Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, Stand September 2005, werden umgesetzt. Es liegt eine ISO 14001-Zertifizierung vor.

Bauordnung- und Bauplanungsrecht

Die Änderung der technischen Gebäudeausrüstung im Zuge der Teilgenehmigung II gegenüber der Teilgenehmigung I ist aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht für die Teilgenehmigung II nicht relevant.

Die Berechnung der Mengen für die Löschwasserrückhaltung aus der Teilgenehmigung I wurden nochmals geprüft und die Unterschreitung der maximalen Lagermengen aus der Löschwasserrückhalterichtlinie bestätigt.

Naturschutz

Das immissionsschutztechnische Gutachten zum Thema Luftreinhaltung

beurteilt die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition durch das geplante Vorhaben und die bestehenden Anlagen an den Beurteilungspunkten BUP 6 (Biotopflächen „Feuchtwälder östlich von Aldersbach“) und BUP 7 (FFH-Gebiet 7344-301 "Unteres Vilstal"). An den Beurteilungspunkten errechnen sich Stickstoffdepositionen von Gesamtzusatzbelastung von 0,0 – 0,1. Die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt an beiden Punkten unterhalb von 0,3 kg/h*a. Folglich liegt das betrachtete FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“ außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es sind somit keine weiteren Prüfungen gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ebenso liegen keine relevanten Stickstoffeinträge in das Biotop „Feuchtwälder östlich von Aldersbach“ vor. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen bzw. es liegen keine erheblichen Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor.

Neben der Beurteilung der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG und der Stickstoffdeposition bestehen keine weiteren naturschutzfachlichen Belange.

Wasserrecht

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Neben den Belangen zu wassergefährdenden Stoffen und zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation besteht keine weitere wasserrechtliche Betroffenheit.

Wassergefährdende Stoffe

Die wasserwirtschaftliche Beurteilung erfolgt auf Basis der Wassergesetze (WHG und AwSV) sowie der zugehörigen Technischen Regeln.

Die Einsatzstoffe der KTL-Anlage und Anodisieranlage werden im künftigen Lacklager (Gefährdungsstufe D) untergebracht. Es ist eine Lagerung der verschiedenen Stoffe in IBC-Behältern (= 1.000 l) über Auffangwannen mit DIBt-Zulassung geplant. Von dort sollen die Einsatzstoffe über Rohrleitungen direkt (im geschlossenen System) in die Wirkbäder gelangen. Als nötiges Rückhaltevolumen wurde im AwSV-Gutachten zur Eignungsfeststellung eine dichte „Grube“ mit einem Fassungsvermögen von 1 m³ (größtes eingelagertes Gebinde) beschrieben. Im Chemielager (Gefährdungsstufe D) sollen die Einsatzstoffe der Abwasseranlage gelagert werden. Auch hier ist eine Lagerung in IBC-Behältern über Auffangwannen mit DIBt-Zulassung geplant. Die Rückhaltung ist analog zum Lacklager geplant.

Gemäß AwSV-Gutachten ist bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der Vorgaben aus den bauaufsichtlichen Zulassungen keine Gewässergefährdung zu besorgen. Die Gewässerschutzanforderungen werden erfüllt.

Den Bereich östlich der Halle, auf dem das Umladen der Einsatzstoffe für Lack- und Chemielager erfolgen soll wird als AwSV-Fläche gemäß TRWS 786 ausgeführt werden. Das erforderliche Rückhaltevolumen wird mit ca. 1 m³ auf der Fläche mitsamt bauaufsichtlich zugelassener Rinne sichergestellt. Gemäß AwSV-Gutachten ist bei dieser Anlage der Gefährdungsstufe B davon auszugehen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch die beantragte Ausführung der neuen Asphaltdecke sowie weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Umschlagstätigkeiten nur durch geschultes Personal, Vorliegen eines Alarm- und Maßnahmenplans) entsprechend § 62 Abs. 1 AwSV erreicht wird. Hier anfallendes Niederschlagswasser soll über einen Kanalanschluss entwässern, der mit einem Absperrschieber versehen wird. Bei Anlieferungen soll der Schieber geschlossen gehalten werden.

Im Bereich der Chemischen Anlieferung ist außerdem ein Gefahrstofflagerschrank als Pufferlager geplant, falls im Chemie- bzw. Lacklager nicht mehr genug Kapazitäten vorhanden sind. Darin können max. 12 IBCs gelagert werden. Bei einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 handelt es sich dabei um eine Anlage der Gefährdungsstufe D. Die Einsatzstoffe für die Abwasseranlage sollen teilweise auch in IBCs bei den Anlagen gelagert und auf WHG-Flächen abgestellt werden. Dabei handelt es sich um Stoffe der WGK 2, sodass die Anlagen bei einer gemeinsamen Rückhaltung in Gefährdungsstufe B einzustufen sind. Als nötiges Rückhaltevolumen wurde in den Antragsunterlagen ein Rückhaltevolumen von 228 m³ in der WHG-Fläche angegeben.

Die Lagerung der Galvanikschlämme ist in dichten Containern (ca. 3 t) auf einer WHG-Fläche mit 228 m³ Rückhalt geplant. Da keine Wassergefährdungsklasse für die Galvanikschlämme angegeben wurde, ist gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 AwSV von WGK 3 auszugehen. Somit handelt es sich bei jedem Container um eine Anlage der Gefährdungsstufe C.

Damit besteht grundsätzlich die Pflicht zur behördlichen Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG. Der Antragsteller hat ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, so dass die behördliche Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV entfallen kann.

Die Wirkbäder (Beizen, Entfetten, Aktivieren, usw.) werden gemäß AwSV als Verwendungsanlagen eingestuft, wodurch keine Eignungsfeststellung gefordert ist. Da sich alle Wirkbäder in einem Rückhalteraum von ca. 228 m³ befinden, werden sie als eine Anlage angesehen. Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV ist dabei von WGK 3 auszugehen, da der Anteil am Gesamtvolumen bei ca. 37 % liegt. Somit ist (mit ca. 95 m³) die Einstufung in Gefährdungsstufe D vorzunehmen. Ein ausreichendes Rückhaltevolumen wird durch die angegebenen 228 m³ zur Verfügung gestellt.

Oberirdische Rohrleitungen sollen einwandig und einsehbar ausgeführt werden. Das in den Rohrleitungen maximal vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe ist bei der Ausführung des erforderlichen Rückhaltevolumens zu berücksichtigen. Die Rohrleitungen der Sprinkleranlage können gemäß § 21 Abs. 3 AwSV einwandig geplant werden.

Die Kälteanlagen sind nun mit Propan geplant. Bei Propan handelt es sich um einen nicht wassergefährdenden Stoff. Somit ist die AwSV nicht mehr einschlägig. Es werden keine Anforderungen an die Kälteanlagen gestellt.

Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft.

Die Bedingungen, unter denen vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG auszugehen ist, sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Somit ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation

Anforderungen des Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, Stand September 2005 sind in Anhang 40 zur Abwasserverordnung und dadurch im Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berücksichtigt.

Die Befristung der Genehmigung auf 20 Jahre stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Antragstellerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers und für den Ort des Anfalls des Abwassers in Anhang 40, Herkunftsbereiche 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb) der AbwV festgelegt sind. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- Blei
- Cadmium
- Chrom VI
- Zinn (aufgrund der Stilllegung der bisherigen eigenständigen Anlage zur Zink-Phosphatierung nicht mehr im Abwasser zu erwarten)

Zudem ist in der bisherigen wasserrechtlichen Genehmigung der Parameter Cobalt aufgrund der Inhaltsstoffe des Prozessbäder in der eigenständigen Zink-Phosphatierung festgelegt worden. Da diese Anlage entfällt, kann auf diesen Parameter ebenfalls verzichtet werden. Abweichend vom Antrag wird der Parameter Kupfer gemäß Anhang 40 AbwV festgelegt, da Bauteile aus Aluminium-Kupfer-Legierungen anodisiert werden. Die Bearbeitungschemikalie HydroMet Alpha-ME/X3 enthält gemäß Sicherheitsdatenblatt 1-10% Reaktionsprodukte von Natriumsulfid, Schwefel, Kohlenstoffsulfid und Kaliumhydroxid. Die Stoffe Natriumsulfid und Kohlenstoffsulfid können in Reinform auch bei der Sulfid-Fällung von Metallen angewandt werden. Im Abwasser kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aus Rückständen leicht freisetzbare Sulfid zu erwarten ist. Daher wird der Parameter Sulfid, leicht freisetzbar analog zu

anderen Herkunftsbereichen des Anhang 40 AbwV mit einem Anforderungswert von 1 mg/l als erforderlich erachtet.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.

Die unter Ziffer IV Nr. 3 bis 5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 40, Herkunftsbereich 3 (Anodisieren) und 12 (Lackierbetrieb) der AbwV.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der Roteintragungen Einverständnis. Sie entsprechen nach Durchführung der in Ziffer IV Nr. 9.1 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Der Einsatz von Organosulfiden in der Abwasserbehandlung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen, da bekannt ist, dass solche Stoffe ein hohes gewässerschädigendes Potenzial besitzen können und auch in nachgeschalteten öffentlichen Abwasseranlagen nicht abgebaut werden können. Die in Ziffer IV Nr. 7.1 aufgeführten Regelungen sind daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die vorhandene Abwassereinleitung entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG. Die Anforderungen für die Metall-Parameter können mit den vorhandenen Abwasseranlagen nicht gesichert eingehalten werden. Gemäß § 58 Abs. 3 WHG werden daher die in Ziffer IV Nr. 9.1 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen gefordert.

Die Auflagen unter Ziffer IV Nr. 9 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Arbeitsschutz

Gegen Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage bestehen keine Bedenken, sofern die Auflagen unter Ziffer III Nr. 5 dieses Bescheides beachtet werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit wurden die Auflagen aus der Teilgenehmigung I vom 04.11.2025, die gleichzeitig die Errichtung des Antragsgegenstandes der Teilgenehmigung I und nun den Betrieb des Antragsgegenstandes der Teilgenehmigung II betreffen, erneut in den Auflagenkatalog aufgenommen.

Da es sich bei der Teilgenehmigung II um die letzte Teilgenehmigung des Gesamtvorhabens handelt, ist eine vorläufige Beurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG nicht mehr erforderlich. In der Teilgenehmigung I und Teilgenehmigung II wurden die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs aller Anlagenteile des Gesamtvorhabens abschließend geprüft (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 108. EL August 2025, BImSchG § 8 Rn. 45).

6. Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit Auflagen (siehe Ziffer III und Ziffer IV dieses Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Festsetzung der **Auflagen** entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen der Ziffer III und der Ziffer IV des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastende, jedoch gleichwirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Der **Auflagenvorbehalt** in Ziffer III Nr. 4.2 sowie Ziffer IV Nr. 11 dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Demnach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher bestimmt werden sollen. Die Festsetzung des Auflagenvorbehalts entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Das Einverständnis der Antragstellerin erfolgte bereits mit Antragstellung sowie im Rahmen der Anhörung. Der Auflagenvorbehalt ist insoweit hinreichend bestimmt, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Gutachtens eines Sachverständigen nach § 53 AwSV für die Einsatzstoffe der Abwasseranlage „bei den Anlagen“, für den Gefahrstoffschrank sowie für den Container für Galvanikschlämme weitere Anforderungen nach der AwSV zu stellen sind.

Der Auflagenvorbehalt der Ziffer IV Nr. 11 dieses Bescheides beruht auf § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

7. Allgemeine Vorprüfung

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung des bestehenden Standorts und näheren Umgebung sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft entwickelt. Auch ist kein Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bekannt.

und zu erwarten. Durch die geplante Erweiterung (Gesamtvorhaben) wird eine östlich liegende, bis dato landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Der bestehende Parkplatz wird zurückgebaut, um Platz für die neu zu errichtende Produktionshalle A20 zu schaffen. Dabei wird eine Fläche von 10.968,65 m² neu versiegelt (Verkehrs- und Parkplatzflächen; wobei die Parkflächen selbst als Rasengittersteine ausgeführt werden, eine Fläche von 5.769,80 m²). Der Großteil der zu bebauenden Fläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach ist jedoch bereits versiegelt. Das FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“ liegt bzgl. Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Ebenso liegen keine relevanten Stickstoffeinträge in das Biotop „Feuchtwälder östlich von Aldersbach“ vor.

Für den Anlagenbetrieb benötigtes Wasser wird aus der öffentlichen Versorgung bezogen (ca. 121 m³/d). Auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken in den Olatgraben und anschließend in die Vils eingeleitet. Um einen Schadstoffeintrag in die Vils auszuschließen wird das Niederschlagswasser von den Lkw-Parkplätzen und den Pkw-Parkplätzen jeweils über einen Lamellenklärer geführt. Produktionsabwässer werden in der Abwasseranlage vorbehandelt und in den kommunalen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Aufgrund der geplanten Abwasserbehandlungstechniken nach dem Stand der Technik ist von keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

Lärmemissionen durch Lieferverkehr treten werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr auf. Die Anlage selbst wird im 3-Schicht-Betrieb montags bis sonntags von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung belegt, dass der vorgesehene Gesamtbetrieb der Anlage auf den von der Planung betroffenen Grundstücken in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Beurteilungspegel bewirken wird, welche die jeweils zulässigen Immissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sowohl während der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr als auch während der ungünstigsten vollen Nachtstunde unterschreiten.

Die prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten der durch die Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen unterschreiten den Grenzwert (für ein Wohngebiet) von 10% der Jahrestunden der TA Luft. Die durch die Anlage hervorgerufenen Emissionen luftfremder Stoffe unterschreiten die Grenzwerte der TA Luft bzw. der 31. BImSchV. Der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub sowie für Stickstoff- und Schwefeloxide wird unterschritten, die Bagatellmassenströme für Feinstaubpartikel PM₁₀ mit 0,8 kg/h, respektive PM_{2,5} mit 0,5 kg/h werden bereits durch den Emissionsmassenstrom von 0,1 kg/h für Gesamtstaub unterschritten.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserschutzbehörde inklusive der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachstelle für Abfallrecht, das Bauamt und den Technischen Umweltschutz ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es sind somit keine weiteren Prüfschritte bzw. Untersuchungen erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer V des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von drei Jahren zur Errichtung der Anlagenteile sowie von fünf Jahren zum Beginn des Betriebs ist angemessen.

9. Kostenentscheidung

Die Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH hat als Kostenschuldnerin gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtlich zweite Teilgenehmigung errechnet sich aus Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.5.2 i. V. m. 1.8.2.1 und 1.1.1.2 sowie 1.3.2 i. V. m. 1.8.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Sie wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr für die mitkonzentrierte Indirekteinleitergenehmigung bemisst sich nach Art. 5, 6 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.10.1 i. V. m. 1.1.4.3 KVz i. V. m. Art. 7 KG, Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz. Die um 75% verminderte Gebühr für die Indirekteinleitergenehmigung wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € ([REDACTED] € für Postzustellungsurkunden und [REDACTED] € für das Gutachten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf [REDACTED] €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gemäß § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
5. Die Anforderungen aus der Teilgenehmigung I vom 04.11.2025 bleiben durch Erlass dieses Bescheides unberührt.
6. Abfallrecht
 - Auf § 9 und § 9a KrWG wird hingewiesen.
 - Gemäß § 22 KrWG bleibt der Erzeuger von Abfällen bis zu deren ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung für diese Abfälle verantwortlich, selbst wenn Dritte mit der Entsorgung beauftragt wurden.

7. Zu 31. BImSchV bei der Verwendung von organischen Lösemitteln:
- Gemäß § 3 Abs. 5 der 31. BImSchV sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.
 - Nach § 6 Abs. 1 der 31. BImSchV sind für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in Bezug auf die Emissionsmessungen immer die Bestimmungen nach Nummer 5.3 der TA Luft anzuwenden. Die Dauer der Einzelmessungen betragen somit nach Nr. 5.3.2.2 in der Regel 30 Minuten; in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
 - Bezüglich der vorzulegenden Lösemittelbilanz wird auf § 5 Abs. 6 i. V. m. § 6 Abs. 5 der 31. BImSchV verwiesen.
 - Zu Vorlage des Reduzierungsplanes wird auf § 5 Abs. 7 der 31. BImSchV hingewiesen.
8. Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden im Zuge der Gutachtenerstellung vom Hersteller der Behandlungskemikalie HydroMet Alpha-ME/X3 der Fa. Färber & Schmid AG die genauen Inhaltstoffe und deren Zusammensetzung angefordert. Da es sich um Betriebsgeheimnisse handelt, wurden diese Informationen vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf behördenintern für die Gutachtenerstellung verwendet. Es werden jedoch keine detaillierten Angaben hierzu in den Antragsunterlagen oder dem Gutachten aufgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß